OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050176/10/ER

Datum:
Linz, 29. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des J S, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M K, x, x, x, vom 5. März 2020, GZ: 13/133/4-2/ap-se, betreffend Untersagung der Haltung eines Hundes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Juli 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 5. März 2020, GZ: 13/133/4-2/ap-se, untersagte der Bürgermeister der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal (im Folgenden: belangte Behörde) dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) unter Spruchpunkt 1 die Haltung des männlichen Hundes mit dem Rufnamen x der Rasse X, HundemarkenNr: x, ChipNr x. Unter Spruchpunkt 2 wurde dem Bf als derzeitigem Hundehalter aufgetragen, binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheids der belangten Behörde gegenüber nachzuweisen, dass er nicht mehr Halter des Hundes ist.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass gemäß § 9 Abs 1 Z 4 des Oö. Hundehaltegesetzes (im Folgenden: Oö.HHG) Halter eines auffälligen Hundes den Nachweis gemäß § 2 Abs 3 oder § 7 Abs 2 leg.cit. fristgerecht zu erbringen hätten. Über die gesetzlichen Anforderungen bei der Feststellung der Auffälligkeit des ggst Hundes sei im Bescheid vom 2. August 2019 grundsätzlich informiert worden. Darüber hinaus sei der Bf auch telefonisch als Hundehalter am 11. Februar 2020 darauf hingewiesen worden, dass sein Nachweis über die erweiterte Sachkunde für den ggst Hund bei der belangten Behörde noch nicht eingelangt sei. Auch die Zusicherung des Bf, bis 20. Februar 2020 diesen Nachweis zu erbringen, habe der Bf nicht eingehalten. Da der Bf alle angeführten Fristen ungenützt verstreichen habe lassen und den erweiterten Sachkundenachweis nicht erbracht habe, werde das Halten des ggst Hundes untersagt. Die Verpflichtung, die Abgabe des Hundes der belangten Behörde nachzuweisen, sei zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er die Aufhebung des angefochtenen Bescheids beantragte. Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass mit dem ggst Hund sowohl die BH-Prüfung als auch die BGH1 und Agility-Prüfungen abgelegt worden seien. Des weiteren habe der Bf mit dem Hund längere Zeit für die Rettungshundestaffel trainiert. Die Unterlagen betreffend diese Prüfungen seien zweimal per E-Mail an die Adresse gemeinde@inzersdorf.ooe.gv.at gesendet worden. Der Hund sei der Familie, insbesondere den Kindern des Bf sehr ans Herz gewachsen.

I.3. Mit Schreiben vom 19. Mai 2020, eingelangt am 26. Mai 2020, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Im Vorlagebericht führte die belangte Behörde ergänzend aus, dass der belangten Behörde am 2. November 2018 von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems ein Abschlussbericht bezüglich des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung mit dem Ersuchen um Mitteilung, ob der Hund x der Familie x in

x gemeldet sei, übermittelt worden sei. Der Hund sei nicht gemeldet gewesen, weshalb die Familie x um ein Gespräch seitens der belangten Behörde ersucht worden sei. Diesem Ersuchen sei die Gattin des Bf am 22. November 2018 nachgekommen und habe zwei Hunde beim Gemeindeamt angemeldet und den Nachweis über die Versicherung und die allgemeine Sachkunde zeitgerecht erbracht. Am 7. Juni 2019 habe sich ein zweiter Vorfall mit dem ggst Hund ereignet, der von der Polizei aufgenommen worden sei. Es sei der Hundehalter erneut wegen des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung angezeigt worden. Beide Vorfälle seien zum Nachteil von Kindern gewesen. Aufgrund der wiederholten Attacken sei der Hund x von der belangten Behörde mit Bescheid vom 2. August 2019 als auffällig festgestellt worden. Mit diesem Bescheid seien Maßnahmen festgelegt worden, ua dass binnen sechs Monaten der Nachweis der erweiterten Sachkunde vorzulegen sei. Diese Frist habe mit 6. Februar 2020 geendet. Am 11. Februar 2020 habe sich die zuständige Sachbearbeiterin der Gemeinde Inzersdorf telefonisch bei der Gattin des Bf bezüglich der erweiterten Sachkunde erkundigt, diese habe mitgeteilt, dass die Prüfungen abgelegt worden seien und die Unterlagen der belangten Behörde vorgelegt würden. Am 18. Februar 2020 habe der Bf telefonisch behauptet, den Nachweis am 17. Februar 2020 der Gemeinde gesendet zu haben, dieses E-Mail sei bei der belangten Behörde aber nicht eingelangt. Der Bf habe daraufhin versichert, den Nachweis noch einmal per E-Mail zu senden, ansonsten würde er ihn bis 20. Februar 2020 persönlich abgeben. Bis 24. Februar 2020 sei kein Nachweis bei der belangten Behörde eingelangt, weshalb dem Bf und seiner Gattin die Haltung des Hundes untersagt worden sei. Nach Übernahme dieses Bescheids habe die Gattin des Bf die Nachweise persönlich beim Gemeindeamt vorgelegt. Die Prüfungen seien bereits vor einigen Jahren abgelegt worden.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde, durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Juli 2020 und Einholung eines Auszugs aus dem Oö. Hunderegister.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Nach Aufforderung durch die belangte Behörde meldete die Gattin des Bf den im angefochtenen Bescheid genannten Hund am 22. November 2018 bei der Gemeinde Inzersdorf im Kremstal an. Als Halter wurden im Anmeldeformular sowohl der Bf als auch seine Gattin genannt.
Im Oö. Hunderegister wurde lediglich der Bf als Halter des ggst Hundes eingetragen.

Mit an den Bf adressiertem Bescheid der belangten Behörde vom 2. August 2019 wurde unter Spruchpunkt 1 die Auffälligkeit des Hundes x festgestellt und dem Bf unter Spruchpunkt 2 aufgetragen, den erweiterten Sachkundenachweis binnen

sechs Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheids zu erbringen. Dieser Bescheid wurde dem Bf am 5. August 2019 zugestellt.

Die Gattin des Bf absolvierte mit dem Hund x am 7. November 2017 erfolgreich die „BH-Prüfung“ und am 12. Juni 2016 die „BGH1 OG-Prüfung“. Die Nachweise darüber wurden am 9. März 2020 der belangten Behörde vorgelegt. Der Gattin des Bf wurde ebenfalls mit Bescheid vom 5. März 2020 die Haltung des Hundes x untersagt, da sie als Halterin eines auffälligen Hundes die erforderlichen Nachweise für dessen Haltung nicht erbracht habe. Dieser Bescheid blieb unangefochten. Der Bescheid, mit dem die Auffälligkeit des Hundes x festgestellt und ua angeordnet wurde, binnen sechs Monaten die erweiterte Sachkunde nachzuweisen, wurde der Gattin des Bf nicht zugestellt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, aus den ergänzenden Ausführungen der zeugenschaftlich einvernommenen zuständigen Bearbeiterin des Gemeindeamts Inzersdorf im Kremstal und dem Oö. Hunderegister.

III. Gemäß § 4 Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz – Oö.HHG, LGBl.Nr. 147/2002 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 113/2015, ist die Sachkunde für das Halten von auffälligen Hunden als gegeben anzunehmen, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin mit dem Hund eine Ausbildung erfolgreich absolviert hat, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (erweiterte Sachkunde).

Gemäß § 7 Abs 2 Oö.HHG hat – für den Fall, dass kein Grund für die Untersagung der Hundehaltung vorliegt – der Bürgermeister (...) in dem Bescheid, mit dem die Auffälligkeit eines Hundes festgestellt wird, den Hundehalter oder die Hundehalterin zu verpflichten, binnen einer angemessenen, längstens jedoch einjährigen Frist in geeigneter Form nachzuweisen, dass
1. er oder sie die nötige Sachkunde für das Halten des auffälligen Hundes besitzt oder
2. eine Person, die zum Halten eines auffälligen Hundes befugt ist, neuer Halter oder neue Halterin des Hundes ist, oder
3. der Hund einem behördlich bewilligten Tierheim übergeben wurde.

Gemäß § 9 Abs 1 Z 4 Oö.HHG hat der Bürgermeister (...) dem Hundehalter (...) das Halten eines Hundes mit Bescheid zu untersagen, wenn der Halter (...) eines auffälligen Hundes den Nachweis gemäß § 2 Abs 3 oder § 7 Abs 2 nicht fristgerecht erbringt.

Gemäß Abs 2 par.cit. hat der Hundehalter (...), dem (...) die Haltung eines Hundes untersagt wurde, binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Untersagungsbescheides dem Bürgermeister (...) gegenüber nachzuweisen, dass er (...) nicht mehr Halter (...) des Hundes ist.

Gemäß § 4 der Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung, LGBl.Nr. 71/2003 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2011, ist die erweiterte Sachkunde im Sinn des § 4 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 als gegeben anzunehmen, wenn der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes nach § 1 Abs 2 Z 1 oder § 7 Abs 1 leg.cit. nachweist, dass er oder sie mit diesem Hund eine der nachstehenden Ausbildungen absolviert und die dazugehörende Prüfung erfolgreich abgelegt hat:
1. Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-Prüfung), Begleithundeprüfung (BGH-1) oder eine darauf aufbauende Ausbildung nach der Österreichischen Prüfungsordnung (ÖPO) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV).
2. (...)

Gemäß § 13 Abs 1 AVG können, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gemäß Abs 2 par.cit. können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Der Bescheid, mit dem die Auffälligkeit des Hundes x festgestellt wurde, wurde dem Bf am 5. August 2019 zugestellt. Die Rechtmittelfrist, die dem Bf zur Bekämpfung dieses Bescheids zugestanden wäre, betrug vier Wochen ab Zustellung. Da der Bf diese Frist ungenutzt verstreichen ließ, erwuchs der Bescheid mit Ablauf des 2. September 2019 in Rechtskraft (vgl VwGH 29.10.2019, Ra 2019/09/0030). Die Frist zur Vorlage des Nachweises der erweiterten Sachkunde endete sohin mit Ablauf des 3. März 2020.

IV.2. Der Bf brachte vor, den Nachweis über die erweiterte Sachkunde bereits vor Fristablauf der belangten Behörde mehrfach per E-Mail zugesendet zu haben.

IV.2.1. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung zu § 13 AVG trägt das Risiko der Übertragung von E-Mails der Absender. Nicht einmal eine Sendebestätigung lässt den zwingenden Schluss zu, dass das gesendete E-Mail beim Empfänger auch tatsächlich eingelangt ist (vgl VwGH 24.6.2014, 2012/05/0180). Der Bf konnte die behauptete Übermittlung des Nachweises seiner erweiterten Sachkunde nicht belegen. Vielmehr führte die Zeugin glaubwürdig aus, dass sogar eine externe IT-Firma beauftragt worden sei, um nach den angeblich vom Bf mehrfach gesendeten E-Mails zu suchen, die E-Mails hätten aber nicht gefunden werden können. Der Bf, der das Übermittlungsrisiko gemäß § 13 AVG zu tragen hatte, konnte die fristgerechte Vorlage des Nachweises der erweiterten Sachkunde nicht belegen.

IV.2.2. Am 9. März 2020 legte die Gattin des Bf auf ihren Namen ausgestellte Bestätigungen über die Ablegung der BH- und der BGH1-Prüfung mit dem Hund x vor. Der Bf selbst legte diese Prüfungen mit dem ggst Hund jedoch nicht ab.

Gemäß § 4 der Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung ist die erweiterte Sachkunde als gegeben anzunehmen, wenn der Halter eines auffälligen Hundes mit diesem Hund eine bestimmte Ausbildung absolviert und die dazugehörende Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

Die am 9. März 2020 bei der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen bestätigen, dass die Gattin des Bf, die jedoch nicht als Halterin des ggst Hundes im Oö. Hunderegister eingetragen ist, die Prüfungen mit diesem Hund abgelegt hat. Der Bf selbst könnte jedoch mit diesen Unterlagen seine erweiterte Sachkunde entsprechend § 4 der Oö. Hundehalte-Sachkundeverordnung nicht nachweisen, zumal die Prüfungen mit dem ggst Hund von seiner Gattin abgelegt wurden. Die – nach Fristablauf – vorgelegten Unterlagen wären daher auch nicht geeignet gewesen, die erweiterte Sachkunde des Bf als Halter des auffälligen Hundes x nachzuweisen.

IV.3. Gemäß § 9 Abs 1 Z 4 Oö.HHG hat der Bürgermeister dem Hundehalter das Halten eines Hundes mit Bescheid zu untersagen, wenn der Halter eines auffälligen Hundes den Nachweis gemäß § 2 Abs 3 oder § 7 Abs 2 nicht fristgerecht erbringt.

IV.3.1. Durch den Wortlaut dieser Bestimmung wird klargestellt, dass der Bürgermeister die Hundehaltung selbst für den Fall untersagen muss, dass eine – zwar gegebene erweiterte Sachkunde – nicht fristgerecht nachgewiesen wird. Im ggst Fall hat der Bf weder fristgerecht Nachweise erbracht, noch verfügt er selbst über die erweiterte Sachkunde zur Haltung des auffälligen Hundes x.

Auch wenn die belangte Behörde von einem früheren Ende der Frist zum Nachweis der erweiterten Sachkunde des Bf ausgegangen ist, wurde der angefochtene Bescheid erst nach dem tatsächlichen Ablauf dieser Frist erlassen. Die in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Bescheids angeordnete Untersagung der Hundehaltung war gemäß § 9 Abs 1 Z 4 iVm § 7 Abs 2 Oö.HHG aufgrund des ungenützten Verstreichens der Frist zum Nachweis seiner erweiterten Sachkunde zur Haltung des auffälligen Hundes x, die dem Bf aufgrund des Bescheids, mit dem die Auffälligkeit des Hundes x festgestellt wurde, zur Verfügung gestanden ist, daher rechtmäßig.

IV.3.2. Da der Bf den erforderlichen Nachweis nicht (fristgerecht) erbracht hat und ihm daher die Haltung des ggst Hundes zu untersagen war, hat der Bf gemäß § 9 Abs 2 Oö.HHG binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Untersagungsbescheides dem Bürgermeister nachzuweisen, dass er nicht mehr Halter des Hundes ist. Es war daher die in Spruchpunkt 2 des angefochtenen Bescheids enthaltene Anordnung zu treffen.

V. Im Ergebnis war daher die Beschwerde abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zum Übermittlungsrisiko und zum Eintritt der Rechtskraft einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung auch nicht abgewichen wurde.

Zu den angewendeten Bestimmungen des Oö.HHG existiert zwar keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt jedoch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003). Es liegen daher keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter